

Handreichung
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen



Stand: 2. August 2016

Vorwort

Der Rechtsanspruch für Kinder auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder Kindertagespflege besteht auch für die Kinder von Asylbewerbern.

Seit 2015 sind aufgrund der weltweit steigenden Flüchtlingszahlen auch vermehrt Asylsuchende nach Deutschland und damit auch nach Thüringen gekommen. Dadurch haben sich vor Ort viele Fragen auch in der Arbeit der Kitas ergeben.

Kitas bieten Kindern Räume, sich zu entwickeln, Freunde zu finden und gemeinsam mit anderen Kindern Erfahrungen über den Horizont der Familie hinaus zu sammeln. Gerade für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ist dies wichtig, um sich in der neuen Umgebung einzulernen und wohl zu fühlen.

Diese Handreichung¹ soll über fachliche Hintergründe und gute Beispiele zur Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung in Thüringen informieren und handlungsleitend für den Umgang mit den Kindern und deren Familien in Kitas sein.

¹ Als Vorlage dient in Teilen die Publikation „Informationen für Kindertageseinrichtungen in Bayern. Asylbewerberkinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Stand Februar 2015.

Inhalt

Vorwort	1
Inhalt	2
1 Information: Flüchtlinge und Asylbewerber in Thüringen	3
2 Rechtsgrundlagen: Asylbewerberkinder in Kitas	8
3 Zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien: Ankommen braucht Wissen, Zeit und Struktur	15
4 Hilfen zur Bewältigung der Aufgabe: Möglichkeiten der Unterstützung und Vernetzung für Kitas	19
5 Professionelle und persönliche Ressourcen: Vorhandenes Wissen und Erfahrungen nutzen	24
6 Inklusion: eine Aufgabe für die ganze Kita.....	25
7 Praktische Ansätze zur Unterstützung von Asylbewerberkindern und ihren Familien	26

Bezugszeitpunkt für die Links in der Rubrik „Weiterführende Informationen“ ist der 2. August 2016.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Text nicht in jedem Fall alle Gebietskörperschaften gleichermaßen aufgeführt. Gemeint sind jeweils Gemeinden, Städte, kreisfreie Städte und Landkreise.

1 Information: Flüchtlinge und Asylbewerber in Thüringen

1.1 Flüchtlinge und Asylbewerber

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund eines besonderen in der Person liegenden Merkmals (z. B. Rasse, Religion, Herkunft, Nationalität, politische Überzeugung u. a.) von Verfolgung, Folter, drohender Todesstrafe oder aus anderen lebensbedrohlichen Gründen ihre Heimat verlassen und in anderen Gebieten ihres Landes oder anderen Ländern Schutz suchen.

Personen, die in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Asyl ersuchen, sind **Asylbewerber**. Mithilfe des Asylverfahrens wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz bekommt. Um den Status eines anerkannten Flüchtlings zu erhalten, müssen Asylbewerber von einer nationalen Regierung anerkannt werden.

1.2 Das Asylverfahren: Zuständigkeiten und Verlauf

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren liegt beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** in Nürnberg. Über seine dezentrale Struktur mit Außenstellen in allen Bundesländern ist das Bundesamt in ganz Deutschland präsent. Die Außenstellen führen die Asylverfahren durch.

Neben der Außenstelle in Hermsdorf gibt es seit November 2015 in Suhl und Mühlhausen weitere Regional- bzw. Außenstellen des BAMF. In Suhl wurde ein Ankunftszentrum eingerichtet. Dort wird seither modellhaft ein optimiertes Verfahren erprobt, das die vollständige Asylverfahrensbearbeitung von weniger komplexen Fällen in der Regel innerhalb von acht Stunden sicherstellt. Nicht in jedem Bundesland werden Asylanträge aus allen Herkunftsländern bearbeitet. In den Thüringer Außenstellen werden derzeit Anträge von Asylbewerbern aus folgenden Ländern bearbeitet:

Afghanistan, Albanien, Eritrea, Indonesien, Irak, Irland, Kambodscha, Republik Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Republik Serbien, Seychellen, Somalia, Syrien, Trinidad und Tobago.²

So vielfältig wie die Gründe für die Flucht sind auch die **Fluchtwege**, die genommen werden. Viele Flüchtlinge kommen nicht weiter als bis in die Nachbarstaaten der Krisenländer, aus denen sie stammen. Menschen aus armen Verhältnissen haben selten eine Chance, überhaupt bis Europa zu gelangen. Dabei müssen die Flüchtlinge auf der Suche nach Schutz häufig eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen. Meist sind es riskante Wege über das Meer bis an die EU-Außengrenzen. Von dort gelangen die Menschen bis nach Deutschland und werden nach bestimmten Verteilungsprinzipien auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Es ist vorgesehen, dass Thüringen nach diesem Verteilschlüssel rund 2,7 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland aufnimmt. Dabei unterliegen die Herkunft und die Anzahl der Asylbewerber, die in Thüringen aufgenommen werden, Veränderungen in Abhängigkeit von weltweiten Fluchttendenzen.

Darüber hinaus gibt es sogenannte **Kontingentflüchtlinge**. Das ist eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer

² Laut BAMF, Stand 2. August 2016.

Hilfsaktionen oder aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen (z. B. Juden aus ehemaligen Sowjetrepubliken) in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit sind dies vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab eine Aufnahmezusage und können legal mit Visum in die EU einreisen. Sie nehmen oftmals einen anderen Weg in die Kommunen als die Flüchtlinge, die Asyl beantragen: Asylbewerber, die mit Visum einreisen, gelangen meist ohne den Weg über die Erstaufnahmestellen zu nehmen in Unterkünfte in den Landkreisen und kreisfreien Städten oder zu Angehörigen, die sich um sie kümmern. Da dieses Kontingent aber begrenzt ist, bleiben für viele Flüchtlinge nur riskante Fluchtwege und der Antrag auf Asyl.

Mit der sogenannten **Dublin-Verordnung** haben sich die EU-Staaten auf bestimmte Prinzipien der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen geeinigt. Demnach ist im Wesentlichen der Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht in mehreren Ländern ein Asylantrag gestellt wird. Auch in Deutschland wird zunächst geprüft, ob ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig ist und die Menschen werden gegebenenfalls dorthin zurückgeschickt. Solange die Zuständigkeit geprüft wird und keine abschließende Entscheidung vorliegt, gelten die Geflüchteten als Asylbewerber in Deutschland.

Zunächst werden die Flüchtlinge in den Bundesländern in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** (in Thüringen sind es derzeit die Erstaufnahmeeinrichtungen in Suhl und Gera) untergebracht. Hier gibt es Erstorientierungshilfen in der deutschen Sprache für Kinder und Erwachsene und ggf. Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung. Dort verweilen die Flüchtlinge bis zu maximal sechs Monaten.

Dann wird eine **Anschlussunterkunft** durch die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen organisiert. Die in Thüringen aufgenommenen Flüchtlinge werden den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten dabei nach einem bestimmten Schlüssel zugewiesen.³ Sie werden dann entweder wieder in Gemeinschaftsunterkünften oder aber Einzelunterkünfte (Wohnungen) untergebracht. Dies regeln die jeweiligen Sozialämter. Nach der Thüringer Kostenerstattungsverordnung erhalten die Landkreise bzw. kreisfreien Städte für jeden aufgenommenen Flüchtling Pauschalen für die Unterbringung, soziale Leistungen und Betreuung sowie Gelder für Bewachung und medizinische Leistungen.

Während der Zeit des Asylverfahrens bekommen Flüchtlinge eine **Aufenthaltsgestattung** als Aufenthaltspapier. Dies bleibt bis zum Ende des Asylverfahrens als „Ausweis“ über den Aufenthaltsstatus bestehen. Die Asylverfahren können von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahre dauern.

Wird nach der Prüfung durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht der Flüchtlingsstatus anerkannt, erhält der Asylbewerber eine **Aufenthaltserlaubnis**. Diese ist immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Fluchtgründe weiterhin vorliegen. Mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sprach- und

³ Vgl. Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/>.

Integrationskursen und zu Leistungen nach SGB II.⁴ Zudem können sie ihren Wohnort frei wählen.

Wenn die Gerichte oder das BAMF eine negative Entscheidung treffen, bekommen die Flüchtlinge als Aufenthaltspapier eine **Duldung**. Mit der Duldung verbunden sind viele Auflagen und Einschränkungen. Duldung bedeutet, dass die Flüchtlinge zur Ausreise verpflichtet sind, jedoch eine zwangsweise Ausreise („Abschiebung“) vorübergehend ausgesetzt ist. Gründe können z. B. fehlende Pässe, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlossene aufenthaltsrechtliche Folgeverfahren beim BAMF sein. Die Duldung ist zeitlich kurz begrenzt (ein bis drei Monate) und muss jeweils verlängert werden. Es kann vorkommen, dass Flüchtlinge jahrelang im Status der Duldung und damit in großer Ungewissheit über ihre Zukunft leben. Für Kinder aus Familien mit diesem Aufenthaltsstatus besteht eine große Unsicherheit über die Dauer ihres weiteren Besuchs der Kita.

Im Jahr 2016 kamen in Deutschland die meisten Antragsteller aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Eritrea, Pakistan, Albanien, Russische Föderation und Nigeria. Dabei steht Syrien im Zeitraum Januar bis Juni 2016 mit einem Anteil von 44 Prozent an erster Stelle. Es folgen Afghanistan mit einem Anteil von 15,6 Prozent und der Irak mit 14,5 Prozent. Somit entfallen fast drei Viertel aller seit Januar 2016 gestellten Erstanträge auf diese drei Herkunftsländer.⁵

Im Jahr 2015 wurden in ganz Deutschland rund 442.000 Erstanträge auf Asyl gestellt – der höchste Wert seit Bestehen des Bundesamtes.⁶ 2014 waren es noch rund 173.000 Erstanträge. 2015 wurden in Thüringen 13.455 Erstanträge aufgenommen (2014: 4.867⁷). Das entspricht drei Prozent aller Erstanträge auf Asyl in Deutschland.

Insgesamt leben in Thüringen ca. 2,154 Millionen Menschen, davon rund 61.000 mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit (Stand 2015). Ihr Anteil liegt bei ca. 2,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Damit ist der Anteil von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Thüringen sehr gering. Im Bundesdurchschnitt liegt er bei etwa 9,7 Prozent.⁸

⁴ Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive können auch früher an diesen Maßnahmen teilnehmen (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG). Dies betrifft zurzeit vor allem Flüchtlinge aus Syrien, Irak und Eritrea.

⁵ Quelle: BAMF - Aktuelle Zahlen zu Asyl, Juni 2016. Download: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juni-2016.pdf.

⁶ Quelle: Das Bundesamt in Zahlen. 2015, S. 7-14. www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015-asyl.pdf.

⁷ Quelle: Das Bundesamt in Zahlen. 2014, S. 10-14. www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf.

⁸ Quelle: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2015 (vom 26. März 2016), S. 29. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200157004.pdf.

1.3 Asylbewerberfamilien sind vielfältig!

Asylbewerberfamilien sind – wie alle anderen Familien auch – sehr vielfältig. Stereotype Vorstellungen können ihnen deshalb nicht gerecht werden. Für einen „weiten Blick“ in der Zusammenarbeit mit den Kindern und ihren Familien sind immer drei Aspekte zu sehen und zu bedenken:

- **Personenbezogene Aspekte**
u. a. Persönlichkeit, bisherige Lebensbiographie, Bildungsfaktoren (z. B. Alphabetisierung, Sprachkenntnisse, Bildungserfahrungen), ökonomische Situation
- **Aspekte, die die kulturelle Einbindung der Familie betreffen**
u. a. Nationalität, Religion, ethnische Identität, Orientierungen und Werte
- **Aspekte, die die Migrations- bzw. Fluchtsituation betreffen**
u. a. Erfahrungen und Erlebnisse vor, während und nach der Flucht, psychische Belastungen, Lebenssituation in Thüringen, z. B. Wohnsituation, Zugang zu Unterstützungssystemen vor Ort

Asylbewerberfamilien haben daher je eigene Erfahrungen, Interessen und Stärken. Diese haben Einfluss darauf, wie gut den Familien die Orientierung beim Ankommen in Deutschland gelingt. Das pädagogische Team einer Kita kann erst im direkten Kontakt mit den einzelnen Familien konkret herausfinden, was für eine gelingende Aufnahme und Inklusion der Kinder und ihrer Familien in der Kita nötig ist.

Dennoch ist es ratsam, vorbereitend einige Grundinformationen zu den Hauptherkunftsländern der Kinder zu sammeln, die im Einzugsbereich der Einrichtung untergebracht sind. Ebenso hilfreich ist eine vorausschauende Kontaktaufnahme zu anderen Kitas und zu unterstützenden Ansprechpartnern in der Region (vgl. Kapitel 6).

1.4 Weiterführende Informationen:

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Bürgerservice: Telefon: 0911/9436390, info.buerger@bamf.bund.de
www.bamf.de

Übersicht über den Ablauf des Asylverfahrens:

www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/ablauf-des-asylverfahrens-node.html

Außenstelle Hermsdorf

Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf, Telefon: 036601/9336100,
M10Posteingang@bamf.bund.de.

Außenstelle Mühlhausen

Obermarkt 1/3, 99974 Mühlhausen, Thüringen
MUH-Posteingang@bamf.bund.de

Ankunftszentrum Suhl

Weidbergstraße 10, 98527 Suhl, SUL-Posteingang@bamf.bund.de

- **Statistisches Bundesamt:**
www.destatis.de
- **Thüringer Landesamt für Statistik:**
www.statistik.thueringen.de
- **Fachdienst Integrations- und Flüchtlingsarbeit in Thüringen**
www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst
- **Flüchtlingsrat Thüringen e. V.,**
Interessenvertretung von Flüchtlingen und Thüringer Netzwerkstelle für in der Flüchtlingsarbeit Engagierte:
www.fluechtlingsrat-thr.de
- **Info-Heft. Flucht und Asyl in Thüringen.** Flüchtlinge unterstützen, Diskriminierung entgegenzutreten. Hg: Flüchtlingsrat Thüringen e. V., DGB Bildungswerk Thüringen e. V., März 2016.
www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/infoheft/pdf/Infoheft%20A5-Maerz16.pdf
- **Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR):
www.unhcr.de
- **Informationen zu den Herkunftsländern: Auswärtiges Amt:**
www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/SicherheitshinweiseA-Z-Laenderauswahlseite_node.html
- **Bundeszentrale für Politische Bildung:**
www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile

2 Rechtsgrundlagen: Asylbewerberkinder in Kitas

2.1 Rechtliche Grundlagen zum Thema Asyl

Aufnahme und Aufenthalt von Asylbewerbern haben folgende rechtlichen Grundlagen:

- Grundgesetz,
- Asylbewerberleistungsgesetz,
- Asylgesetz,
- Aufenthaltsgesetz,
- Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen.
- Genfer Flüchtlingskonvention
- Dublin-III-Verordnung
- Europäische Richtlinie zur Anerkennung von Flüchtlingen zur Gewährung eines einheitlichen Schutzstatus (sog. Qualifikationsrichtlinie)

Asylbewerberfamilien haben Anspruch auf unterschiedliche Leistungen, die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt sind.

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht für ein Kind der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, sofern es bzw. seine Eltern eine Aufenthaltserlaubnis haben (z. B. aufgrund der Anerkennung als Asylberechtigte) oder sie als Asylbewerber die Aufnahmeeinrichtung verlassen haben oder eine Abschiebung nach § 60a Aufenthaltsgesetz ausgesetzt ist (Besitz einer Duldung).

Hierzu hat sich die Bundesregierung bereits am 22. Oktober 1996 in Beantwortung einer Kleinen Anfrage geäußert, die nach wie vor der geltenden Rechtslage entspricht⁹:

„Nach § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Andererseits wird – im Gegensatz zur Anspruchsberechtigung auf kindbezogene Sozialleistungen – nicht vorausgesetzt, dass Ausländer im Besitze einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sein müssen (§ 1 a Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, § 1 Abs. 2 a des Unterhaltsvorschußgesetzes). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nicht eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, sondern – wie bei Asylbewerbern – nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Dies bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben können und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 SGB I, die für das Achte Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird im-

⁹ Download: dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/058/1305876.pdf.

mer dann der Fall sein, wenn im Anschluß an das Asylverfahren der Ausländer eine Duldung erhält. Solche Umstände werden ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden. In dieses Verteilungsverfahren kommen Asylbewerber, bei denen keine oder keine kurzfristige Entscheidung des Inhalts getroffen werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, oder bei denen ein Abschiebungshindernis nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegt. In diesen beiden Fällen ist ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, der nach § 47 des Asylverfahrensgesetzes¹⁰ bis zu sechs Wochen, längstens jedoch drei¹¹ Monate beträgt, dürfte jedoch nur ein vorübergehender sein. In diesen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieses Ergebnis ist sachgerecht.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch Kindern solcher Asylbewerber zuzuerkennen, deren Aufenthalt im Inland nur ein vorübergehender ist. Der Besuch des Kindergartens gehört nicht zu den Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung für das Kindeswohl und setzt hinsichtlich seiner pädagogischen Eignung eine gewisse zeitliche Kontinuität der Anspruchnahme voraus.“

Für den Umfang dieses Anspruchs gelten für Flüchtlingskinder dieselben Grundsätze wie für andere Kinder: in Thüringen gilt § 2 ThürKitaG.

Das bedeutet:

Kinder aus Asylbewerberfamilien¹² haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kita bzw. in Kindertagespflege besteht, wenn die Familien spätestens nach sechs Monaten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Anschlussunterkunft ziehen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft haben die Eltern von Asylbewerberkindern zudem Anspruch auf die sogenannte wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, d.h., die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung werden auf Antrag bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt übernommen.

Die aufnehmende Kommune, in der das Kind der Flüchtlingsfamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzgemeinde), ist verantwortlich für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung (§ 17 Abs. 1 ThürKitaG). Trotz sorgfältiger Bedarfsplanung ist nicht auszuschließen, dass es bei steigenden Zahlen aufzunehmender Flücht-

¹⁰ Seit dem 24. Oktober 2015: Asylgesetz (AsylG).

¹¹ Seit dem 24. Oktober 2015: sechs Monate (Art. 1 Nr. 15a Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 – BGBl. I S. 1722).

¹² Gemeint sind Kinder und Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis haben (z. B. aufgrund der Anerkennung als Asylberechtigte) oder als Asylbewerber die Aufnahmeeinrichtung verlassen haben oder bei denen eine Abschiebung nach § 60a Aufenthaltsgesetz ausgesetzt ist (Besitz einer Duldung).

lingsfamilien zu Engpässen bei der Bereitstellung von Plätzen in Kitas kommen kann. Hier sind die Akteure vor Ort gefragt, in Absprache mit der Aufsicht über die Kindertagesbetreuung (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales, Lösungen für die betroffenen Familien und Kommunen zu finden und für eine dauerhafte Absicherung des Platzangebots zu sorgen.

2.2 Anspruch auf ärztliche Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz/Impfungen

Alle Asylbewerberkinder und ihre Familien haben von Anfang an Anspruch auf ärztliche Notfallversorgung, so dass die Kita im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung des Kindes in der Kita grundsätzlich wie gewohnt verfahren kann.

Zudem werden alle Asylbewerber unmittelbar nach Ankunft in Thüringen auf ansteckende Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hin untersucht. Wenn ein Asylbewerberkind oder ein Mitglied seiner Familie, mit dem es zusammenlebt, aktuell eine in § 34 Abs. 1 und 2 IfSG genannte ansteckende Erkrankung hat, ist es vorübergehend vom Kitabesuch ausgeschlossen, wie andere Kinder auch.

Die Versorgung mit amtlich empfohlenen Impfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen ist allen Personen unabhängig von deren Aufenthaltsstatus zu gewähren. Dies gilt auch für Kinder von Asylbewerberfamilien als Leistungsberechtigte gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG). Grundlage sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission.¹³ Die erforderlichen (Schutz)Impfungen auch von Kindern und Jugendlichen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG werden in der Praxis bereits nach Ankunft der Asylbewerber in den Landesaufnahmeeinrichtungen in Thüringen vorgenommen.

In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts benötigen Asylbewerber in den meisten Kommunen für jeden Arztbesuch einen Krankenschein vom Sozialamt. Damit verbunden ist eine verpflichtende Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörden. Dies führt zu Wege- und Wartezeiten und kann sich als Hemmnis erweisen.¹⁴ Psychotherapie und Krankengymnastik gehören nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Regel nicht zur unerlässlichen Grundversorgung. Eine entsprechende Behandlung muss konkret begründet werden. Nähere Auskünfte erteilt die örtlich zuständige Sozial- oder Ausländerbehörde.

¹³ Empfehlungen der Ständigen Impfkommission: Impfeempfehlungen für Aussiedler, Flüchtlinge oder Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften: Es wird empfohlen, Schutzimpfungen bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften möglichst frühzeitig durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) oder durch vom ÖGD beauftragte Ärzte zumindest zu beginnen. Die Vervollständigung der Grundimmunisierung sollte nach dem Verlassen der Gemeinschaftsunterkünfte durch die am späteren Aufenthaltsort niedergelassenen Ärzte oder durch den ÖGD erfolgen. Vorliegende Impfdokumentationen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden; die Empfehlungen der STIKO sollten dem Vorgehen zugrunde gelegt werden (vgl. Epidemiologischen Bulletin 30/2011 Mitteilung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut, Stand: Juli 2011, S. 291).

¹⁴ Derzeit läuft in Thüringen noch die Abstimmung zu einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge und Asylbewerber, die deren Gesundheitsversorgung sicherstellen soll.

Halten sich Asylbewerber länger als 15 Monate ohne Unterbrechung im Bundesgebiet auf und haben die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, dann haben sie und ihre Kinder ab diesem Zeitpunkt nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. Hierzu gehören u. a. Hilfen zur Gesundheit, die über die anfänglich gewährten Akutbehandlungen hinausgehen.

2.3 Anspruch auf Eingliederungshilfe

2.3.1 Eingliederungshilfe nach SGB XII für körperlich und/oder geistig behinderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Für die Frage, wann Ausländer in Deutschland Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, ist entscheidend, welchen Aufenthaltstitel sie haben. Lediglich Deutschen gleichgestellte Ausländer (Asylberechtigte nach §§ 2 Abs. 1 AsylG, § 25 Abs. 1 AufenthG und Konventionsflüchtlinge i.S.d. §§ 3 AsylVfG, 25 AufenthG sowie Kontingentflüchtlinge gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG sowie heimatlose Ausländer) haben gem. § 23 Abs. 1, S. 4 SGB XII bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53, 54 SGB XII. Für Ausländer mit einem nur kurzfristigen Aufenthaltsstatus, d.h. Ausländer die mit einem Visum eingereist sind, Ausländer die nach § 16 AufenthG zum Zwecke der Ausbildung bzw. nach §§ 23a, 25 Abs. 3 AufenthG aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben, liegt die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen im Ermessen des zuständigen Sozialhilfeträgers (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

Asylbewerber nach dem AsylbLG

Grundsätzlich haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach § 1 AsylbLG gem. § 9 AsylbLG keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und somit auch nicht auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, sondern erhalten Leistungen (auch eventuelle Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 1 des AsylbLG, wonach das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden ist, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Vorschrift besagt lediglich, dass die Regelungen des SGB XII entsprechend anzuwenden sind, d.h. soweit Eingliederungshilfeleistungen gewährt werden, sind diese weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB XII.

Obwohl Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe nach dem AsylbLG in aller Regel nicht beansprucht werden können, kann im Einzelfall die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe i.S.d. § 54 SGB XII zur Deckung besonderer Bedürfnisse von behinderten Kindern geboten sein. Diese Entscheidung liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG im Ermessen der für das AsylbLG zuständigen Behörde.

2.3.2 Leistungen nach dem SGB VIII für seelisch behinderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG sind abzugrenzen von den vorrangigen Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII (vgl. insb. die §§ 27, 33, 34,

35a, 39, 40, 42, 89d SGB VIII), die auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG beanspruchen können. Dies ergibt sich insbesondere aus der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 24.06.1999, AZ: 5 C 24/98 sowie § 86 Abs. 7 SGB VIII. Die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sowie § 9 AsylbLG schließen die Anwendbarkeit des SGB VIII auf junge asylbegehrende Ausländer nicht aus, da das AsylbLG keine, der Gewährung von Jugendhilfe nach dem SGB VIII vergleichbaren Leistungen vorhält.

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist daher außerhalb des AsylbLG von den zuständigen Jugendhilfeträgern als Leistung nach dem SGB VIII zu erbringen. Abweichend davon ist nach § 26 ThürKJHAG bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, unabhängig von der Behinderungsart die Leistung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Thüringen zu gewähren. Diese Leistung wird durch die landesrechtliche Zuweisung in § 26 ThürKJHAG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII nicht zur Leistung nach dem SGB XII sondern bleibt dem Grunde nach ein Jugendhilfeanspruch, so dass der Ausschluss von § 9 Abs. 1 AsylbLG bzw. § 23 Abs. 2 SGB XII hierfür nicht greift. Maßnahmen der Frühförderung für seelisch behinderte Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, sind in Thüringen danach von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erbringen.

2.4 Leistungen aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket

Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können nach § 3 Abs. 3 AsylbLG beim zuständigen Sozialhilfeträger für ihre Kinder bis 18 Jahre Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Dies umfasst u. a.

- Mehraufwendungen für Mittagessen in der Kita.
- Für Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel und Kultur steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins oder die Gebühren der Musikschule.
- Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge der Kita.

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert. Diese benennen die jeweiligen Ansprechpartner für Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen wollen.

2.5 Kinderschutz

Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Thema Kinderschutz beim Umgang mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien gelten. Aufgrund der Fluchterfahrung, eventueller traumatisierender Erlebnisse sowie der Wohnbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentraler Unterbringung kann das Wohl der Kinder gefährdet sein. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte sind die entsprechenden Verfahren anzuwenden. Der Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe und eine mögliche Inobhutnahme gelten für alle Minderjährigen in Deutschland, unabhängig von der Frage der Staatsangehörigkeit. Aufgrund der Besonderheiten der unterschiedlichen Kulturen kann eine besonders sorgfältige Prüfung unter Einbeziehung eines Sprachmittlers für die Sachverhaltsermittlung erforderlich sein, um Missverständnisse zu vermeiden.

2.6 Warum ist es für die Kinder so wichtig, dass sie eine Kita besuchen?

Kitas sind Bildungseinrichtungen. Hier haben Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache im Alltag zu erlernen, vielfältige Anregungen zu erhalten, mit anderen Kindern zu spielen und neue Freunde zu gewinnen. Die Kitas ermöglichen den Kindern aus fernen Herkunftsländern einen kindgerechten Zugang zu der sie nun umgebenden Kultur und Sprache.

Für Kinder, die zu Hause wenig oder gar kein Deutsch sprechen, ist es besonders wichtig, eine Kita zu besuchen. Beim Spielen mit anderen Kindern und bei typischen Alltagssituationen in der Einrichtung, z. B. beim Mittagessen, lernen diese Kinder oft leicht Deutsch und können in kurzer Zeit ihren Wortschatz aufbauen. Die Dauer des Kindergartenbesuchs kann dabei entscheidend für den Erfolg beim Deutschlernen sein. Je länger ein Kind eine Kita besucht, desto besser lernt es wahrscheinlich Deutsch. Vor allem der Erwerb der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um später in der Schule erfolgreich lernen zu können. Der Übergang in die Schule fällt den Kindern leichter. Daher sollen die Kinder aus Asylbewerberfamilien möglichst frühzeitig einen Kita-Platz in Anspruch nehmen, sofern die Familien sich vor ihrem jeweiligen kulturellen Hintergrund nicht für die Betreuung in der eigenen Familie entscheiden.

2.7 Weiterführende Informationen:

- Regelung im **Grundgesetz** (GG) – § 16a GG:
www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. 1993 wurde das bis dahin schrankenlos gewährte Asylgrundrecht aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG herausgenommen und nach Art. 16a Abs. 1 GG übertragen. Die Anerkennungsquote nach Art. 16a GG liegt seit 2002 bei unter 2 Prozent.
- **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG):
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/asylblg/gesamt.pdf
BAMF: Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz:
www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html
- **Asylgesetz** (AsylG):
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/asylvfg_1992/gesamt.pdf
- **Aufenthaltsgesetz** (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG)
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf
- **Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen** (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG)
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FlAufG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>
- **Musterdokumente für Aufenthaltspapiere** von Flüchtlingen, aus denen ihr Status hervorgeht, finden sich bei Wikipedia, z. B. de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung oder über Suchmaschinen nach dem Suchbegriff „Muster als Anlagen zu § 58 und § 59 der Aufenthaltsverordnung“
- **Robert Koch Institut** zum Impfstatus/Empfehlungen für ausgewählte Zielgruppen:
www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Migration/Impfstatus/migration_impfstatus_beszielgruppen.html
- **Bildungs- und Teilhabepaket:**
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html

3 Zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Flüchtlingsfamilien: Ankommen braucht Wissen, Zeit und Struktur

Asylbewerberkinder und ihre Familien haben ihre vertraute Lebenswelt, ihre Kultur verlassen und fühlen sich in Deutschland zunächst fremd. Sie brauchen Zeit, sich zu orientieren und auch innerlich anzukommen. Zudem müssen sie erst auf eine Entscheidung ihres Asylverfahrens warten und mit der Unsicherheit leben, wieder ausgewiesen zu werden.

Wie können Kitas hier zum Wohle der Kinder unterstützen?

- Schaffen Sie ein Klima des Willkommenseins für alle Kinder und ihre Eltern und zeigen Sie Verständnis für die Situation der Familien und Wertschätzung für ihre Herkunftskultur.
- Unterstützungsangebote kommen oft zu schnell und überfordern die Familien, wenn sie noch kein Vertrauen in die Menschen im Aufnahmeland gefasst haben. Greifen Sie die Unterstützungsbereitschaft erst auf, wenn die Familien selbst entscheiden können, welche Angebote sie annehmen möchten.
- Lassen Sie jedem neuen Kind und seiner Familie Zeit, die Kita und seine Menschen kennen zu lernen, bauen Sie Vertrauen auf und beziehen Sie die anderen Kinder und Eltern (z. B. als Paten) mit ein.

3.1 Ein wichtiger Anfang: das Aufnahmegespräch

Unsere Strukturen sind vielen Eltern von Asylbewerberkindern fremd. Das Aufnahmegespräch kann daher, sowohl für die Familien als auch für die Kita, eine große Herausforderung sein. Gibt es keine gemeinsame Sprache, wird das Hinzuziehen eines Sprachmittlers empfohlen. Die Zuständigkeit für Sprachmittlungsleistungen liegt in der Regel beim örtlichen Sozialamt. Manchmal werden von den Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte) den Einrichtungen auch Laptops mit Übersetzungsprogrammen oder sogenannten Sprach-/Übersetzungs-Apps zur Verfügung gestellt. Muss die Verständigung ohne Dolmetscher auskommen? Dann achten Sie auf langsames, deutliches Sprechen, verwenden Sie leichte oder zumindest einfache Sprache (vgl. hierzu die „Weiterführenden Informationen“) und fragen Sie nach, ob Sie richtig verstanden wurden. Hilfreich sind auch Visualisierungen, z. B. Bilder von Alltagssituationen in der Kita usw.

Als hilfreich hat sich eine vorstrukturierte Liste erwiesen über die Informationen, die Sie a) den Familien geben wollen und b) die Informationen, die Sie von den Familien brauchen. Hierzu einige Punkte, die in diesem Zusammenhang wichtig sein könnten:

a) Informationen geben

Telefonnummern der Kita, Bring- und Abholzeiten, Abmeldung des Kindes bei z. B. Krankheit (dass und wie), zeitweises Besuchsverbot bei bestimmten ansteckenden Erkrankungen, Schließtage, Bekleidung in der Kita (z. B. Hausschuhe, Matschhose, Wechselkleidung), Thema Mahlzeiten (was soll/darf das Kind mitbringen), Ausflüge (dass, wann, wohin, Ausrüstung).

b) Informationen zu Eltern und Kindern einholen

abholberechtigte Personen, telefonische Erreichbarkeit, Ressourcen wie etwa Bildung (z. B. weitere Sprachen, Lese- und Schreibkompetenz), Berufserfahrung und Interessen, besondere Bedürfnisse, weitere Familienmitglieder, Vorerfahrungen mit Fremdbetreuung/Kitas, Mahlzeiten (Schweinefleisch? Allergien?), Teilnahmeerlaubnis (ja/nein) des Kindes etwa für Turnstunden oder religiöse Veranstaltungen, Verbreitung und Veröffentlichung (ja/nein) von Fotos/Videoaufnahmen des Kindes z. B. für Geburtstagskalender, Dokumentation.

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Verschiedene Erwartungen und Vorstellungen können das Miteinander zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften in der Kita erschweren. Erfragen Sie deshalb die Wünsche und Erwartungen der Eltern und informieren Sie sie über die Aufgaben der Kita, die Rolle der Erzieherinnen und Erzieher und die Möglichkeiten der Mitwirkung für Eltern. Gehen Sie offen auf die Eltern zu und nehmen Sie sich Zeit, sie kennen zu lernen und zu informieren. Schnuppertage sind eine einfache und zugleich sehr gute Möglichkeit, einen unmittelbaren Einblick in den Kitaalltag zu bekommen. Die intensive Zusammenarbeit mit Eltern wird sich bei Flüchtlingsfamilien über die gesamte Zeit erstrecken, in der die Kinder die Einrichtung besuchen.

Interkulturelle Pädagogik bedeutet, dass viel gefragt wird. Mögliche Fragen an die Eltern können beispielsweise sein: Wen würden Sie in Ihrer Heimat um Rat fragen? Was würde diese Person Ihnen raten? Was wünschen Sie sich von uns? Was ist Ihnen wichtig, dass bei uns passiert? Was können Sie tun, damit sich Ihr Kind gut fühlt?

3.3 Eingewöhnungszeit

Jedes neue Kind braucht eine Eingewöhnungsphase – auch mitten im Kindergartenjahr. Die Eingewöhnung bedarf der Abstimmung mit den Eltern und einer durch die Eltern begleiteten, auf Bezugspersonen orientierten Gestaltung. Kinder, die Fluchterfahrungen gemacht haben, haben häufig starke Trennungsängste und brauchen besonders die feinfühligste Zuwendung von vertrauten Bezugspersonen. Beachten Sie, dass diese Bezugspersonen parallel durch Sprach- und Integrationskurse zeitlich limitiert werden und setzen Sie sich im Hinblick auf das Kindeswohl dafür ein, dass den Eltern Zeit für die Eingewöhnung gegeben wird. Rechnen Sie damit, dass die Eingewöhnung eine intensivere Vorbereitung erfordert und länger dauern kann.

3.4 Die Betreuung von Flüchtlingskindern ist keine neue Aufgabe – aber eine dauerhafte Herausforderung

Bereits mit der politischen Neuordnung in Osteuropa gab es Anfang der 90er Jahre größere Flüchtlingswellen nach Deutschland. Es gibt Einrichtungen, in denen seit mehr als zwanzig Jahren Erfahrungen mit der Inklusion von Kindern aus anderen Ländern bestehen.

Für das Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft ist es bedeutsam, dass alle Kinder lernen, religiöse und kulturelle Unterschiede wahrzunehmen, ein Bewusstsein

der eigenen religiösen und kulturellen Zugehörigkeit zu entwickeln und sich mit anderen zu verständigen.¹⁵ Hier leisten Kitas einen wertvollen Beitrag.

Die Kitas müssen sich darauf einstellen, auch kurzfristig Kinder aus Asylbewerberfamilien aufzunehmen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Konzeptionsentwicklung in den betreffenden Einrichtungen. Die Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen ist leider unbestimmt und endet oftmals plötzlich. Für die Asylbewerberkinder bedeutet dieser unvorbereitete Wechsel eine weitere Belastung und für die zurückbleibenden Kinder in der Einrichtung ein ständiges „Sich-Verabschieden“. Flüchtlingskinder haben häufig traumatische Erfahrungen gemacht, die vielfältige Auswirkungen auf ihr Verhalten haben können. Nicht selten reagieren Kinder beispielsweise auf gängige Kreisspiele, die mit lautem Klatschen begleitet werden, mit ängstlichen und erschreckten Verhaltensweisen. Pädagogische Fachkräfte sind mit Kindern mit traumatischen Erfahrungen konfrontiert, bei denen nicht nur die Kinder, sondern sie selbst Unterstützung benötigen.

3.5 Weiterführende Informationen:

- Borke, Jörn/Döge, Paula/Kärtner, Joscha (2011): **Kulturelle Vielfalt bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren**. Anforderungen an frühpädagogische Fachkräfte. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertise, Band 16. München., Link zum Download der Publikation (48 Seiten): www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Expertise_Nr_16_Borke_Doege_Kaertner_Internet_PDF.pdf
In dieser Expertise werden Erkenntnisse aus der kulturvergleichenden Säuglings- und Kleinkindforschung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die frühpädagogische Praxis mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren beschrieben. Am Beispiel von pädagogischen Schlüsselsituationen wie Eingewöhnung, Schlafen, Essen oder Spielen wird deutlich, wie scheinbar selbstverständliche Praktiken vor dem Hintergrund kultureller Differenz zu Irritationen, Unverständnis und auch Konflikten zwischen Kindern, Eltern und Fachkräften führen können. Hierzu gibt es Hinweise wie dem bei der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung kultursensitiv begegnet werden kann.
- Sulzer, Annika (2013): **Kulturelle Heterogenität in Kitas – Anforderungen an Fachkräfte**. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 34. München Link zum Download der Publikation (85 Seiten): www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/Exp_Sulzer.pdf
Die Expertise beschreibt professionelles Handeln in ausgewählten Handlungsfel-

¹⁵ Vgl. Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre: Kapitel 1.2, S. 23-31.
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz § 6 Abs. 1: „In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Kindertagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt“.

dern und verbindet interkulturelle und inklusive frühpädagogische Ansätze. Abschließend stellt sie die hierfür benötigten Kompetenzen vor und gibt Empfehlungen, wie die Professionalisierung der Fachkräfte unterstützt werden kann.

- Keller, H., Hrsg. (2013). **Interkulturelle Praxis in der Kita**. Wissen – Haltung – Können. Freiburg i.B.: Herder. Der Band gliedert sich in drei Teile: 1. Wissenschaftliche Grundlagen, 2. Interkulturelle Arbeit in Kindertageseinrichtungen und 3. Beispiele guter Fachpraxis im elementarpädagogischen Alltag bzw. in der Fortbildung. Bei den Grundlagen werden u. a. die Erziehungs- und Wertevorstellungen der beiden größten Migrantengruppen in Deutschland dargestellt: der Türken und der Zuwanderer aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Im zweiten Teil geht es um die Bedeutung interkultureller Kompetenzen und professionelle Haltung im Kita-Alltag sowie Sprachbildung und Sprachförderung in der interkulturellen Praxis und Zusammenarbeit mit Eltern.
- **Miteinander im Kindergarten. Informationen für ausländische Eltern zu Kindertageseinrichtungen in Thüringen**. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2015. Die Broschüre informiert in einfacher Sprache sowie in Englisch, Französisch, Dari, Russisch, Arabisch und Somali über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Es werden u.a. Informationen zu Anmeldung, Kita-Alltag und Zusammenarbeit mit Eltern gegeben.
www.thueringen.de/mam/th10/ab/miteinander_im_kindergarten_-_tmbjs_information_fur_auslandische_eltern.pdf
- **Netzwerk Leichte Sprache**. Hier finden sich viele Hinweise dazu, wie man Sachverhalte leicht verständlich darstellen kann, u. a. Regeln für Leichte Sprache. Leichte Sprache richtet sich ursprünglich an Menschen mit geistigen Behinderungen und Analphabeten, kann aber auch bei Menschen mit sehr geringen Deutschkenntnissen hilfreich sein.
www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf
- **Klar & Deutlich. Agentur für einfache Sprache**. „Einfache Sprache“ richtet sich an Menschen mit niedrigen Lesefähigkeiten, z. B.: funktionale Analphabeten, Menschen mit geringer Bildung oder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Texte in Einfacher Sprache sind gut verständlich. Dazu hat die Agentur Richtlinien entwickelt, die helfen, Texte besser verständlich zu schreiben.
www.klarunddeutlich.de/html/img/pool/Richtlinien_Einfaches_Schreiben.pdf

4 Hilfen zur Bewältigung der Aufgabe: Möglichkeiten der Unterstützung und Vernetzung für Kitas

Integration von Asylbewerberkindern und ihren Familien in Kitas kann nur in kommunaler Vernetzung gelingen, denn eine einzelne Kita kann die komplexen Aufgaben zeitlich, fachlich und organisatorisch nicht alleine bewältigen. Um einer Überforderung des Kita-Teams vorzubeugen, wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme – d. h. vor Aufnahme von Asylbewerberkindern – zu möglichen Kooperationspartnern empfohlen:

- Kommen Sie in Kontakt mit anderen Kitas und Schulen in Ihrer Region und tauschen Sie sich über Informationen, Erfahrungen und Ansprechpartner rund um die Aufnahme von Asylbewerberkindern aus.
- Vor allem in organisatorischer Hinsicht brauchen Sie Kontakte zu wichtigen Anlaufstellen wie dem Träger, dem Jugendamt, dem Sozialamt.
- Oftmals werden Sie gerade am Anfang vor dem Problem stehen, keine gemeinsame Sprache zu sprechen. Um einen Sprachmittler zu finden, lohnt sich die Anfrage beispielsweise beim Sozialamt, bei Freiwilligen-Netzwerken oder auch in der Elternschaft der Kita. Bitte denken Sie aber immer datenschutzrechtlich an die Sicherstellung einer vertraulichen Behandlung der kind- und familienbezogenen Informationen.
- Bei psychologisch-therapeutischen Fragestellungen sind psychologische Fachdienste, z. B. an den Erziehungsberatungsstellen, zuständig und hilfreiche Partner.
- Berücksichtigen Sie das Thema „Asylbewerberkinder“ in der Planung Ihrer Fortbildungen, z. B. Fachliche und methodische Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Kita-Leitungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, zur Gestaltung einer Willkommenskultur in der Kita, zu kultureller Vielfalt als Ressource im frühkindlichen Bildungssystem, Ansätze der Traumapädagogik.

4.1 Weiterführende Informationen:

Ansprechpartner beim Freistaat Thüringen

- **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlingen kommt eine Ombudsfunktion zu: Fürsprecher derer, die ihre Interessen nur partiell selbst vertreten können. Die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge ist eine Vermittlungsinstanz zwischen den Ausländern und der Thüringer Landesregierung, aber auch zwischen ausländischer und deutscher Bevölkerung. Jeder Ausländer, der in Thüringen seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, sowie jeder Deutsche, der von Ausländerangelegenheiten betroffen ist, kann sich an die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge der Thüringer Landesregierung wenden. Aus dem Haushalt der Ausländerbeauftragten werden Einzelprojekte gefördert, die einerseits der politischen und sozialen Integration der Zugewanderten mit einem verfestigten Aufenthalt in der Bundes-

republik dienen, andererseits zum friedlichen und verständnisvollen Zusammenleben und der Verbesserung der Akzeptanz ethnischer Minderheiten beitragen.

Kontakt:

Mirjam Kruppa Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge

Tel: 0361 3795700, mirjam.kruppa@tmmjv.thueringen.de

Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt

- **Thüringer Landesverwaltungsamt**, Referat 210: Angelegenheiten der Ausländer, Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Außenstelle: **Thüringer Landesaufnahmestelle**, Jenaer Str. 49, 07607 Eisenberg
- **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt
poststelle@tmbjs.thueringen.de
- **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt,
poststelle@tmasgff.thueringen.de

Landkreise bzw. kreisfreie Städte

- **Ausländerbeauftragte:** Kommunale Ausländerbeauftragte sind Fürsprecher der Ausländer in den Landkreisen und kreisfreien Städten und treten für deren Rechte ein. Sie sind Mittler zwischen Ausländern und Behörden und auch der deutschen Bevölkerung. Ausländerbeauftragte bearbeiten Anfragen der in- und ausländischen Bevölkerung zu Ausländerfragen. Die von den Ausländerbeauftragten wahrgenommenen Aufgaben sind freiwillige Leistungen der Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung. Ausländerbeauftragte haben kein Weisungsrecht. Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden erfolgt auf Vertrauensbasis. Die Beauftragten sind Kontaktpersonen für gesellschaftliche Gruppen (Vereine, Kirchen, Gewerkschaften, Sozialverbände, Ausländerbeiräte) und nehmen ihnen gegenüber koordinierende Aufgaben wahr.
Übersicht: www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst/wegweiser
- **Ausländerbehörde:** Die Ausländerbehörde regelt die Fragen des Aufenthaltes ausländischer Personen im Bundesgebiet, u. a. An- und Ummeldung ausländischer Bürger, Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach dem AufenthG, Verpflichtungserklärung von Privatpersonen § 68 Aufenthaltsgesetz, oder ob im Rahmen der Integrationskursangebote ein Teilnahmeanspruch besteht.
Übersicht: www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst/wegweiser

Verbände

- **LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen.** Die LIGA will Flüchtlinge bei ihrer Integration begleiten und unterstützen. Asylbewerber erhalten während ihres Aufenthaltes in Thüringen Hilfestellung bei der Bewältigung ihres Alltags. Die LIGA will durch anwaltschaftlichen und gesellschaftspolitischen Einsatz die sozialen bzw. humanitären Rechte der Betroffenen stärken und schützen. Die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zielt vor allem darauf, Beratung und Orientierungshilfen zur praktischen Unterstützung bei

der Bewältigung des Lebensalltages zu leisten, den Erwerb der deutschen Sprache zu fördern, Hilfsangebote zu vernetzen und gemeinwesenorientierte Integrationsangebote zu schaffen sowie mit Aktionen und Initiativen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegenzuwirken.

Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

info@liga-thueringen.de

www.liga-thueringen.de

- **Jugendmigrationsdienste:** In Thüringen arbeiten unter dem Dach der LIGA die durch den Bund geförderten Jugendmigrationsdienste (JMD). Die JMD beraten, geben Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung und unterstützen den Integrationsprozess. Ziel der JMD ist die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund. Das können z. B. junge Eltern sein, deren Kinder eine Kita besuchen. Auch Kitas können hier Beratung finden, z. B. in Bezug auf Angebote zur Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenz. Eine Liste mit den JMD in Thüringen und weiteren Angaben zu den Standorten findet sich unter:

www.jugendmigrationsdienst.de

Projekte und Programme

- **Fachdienst für Integration Thüringen:** ein Projekt, das die Verbesserung von vernetzten Strukturen und die Optimierung von Hilfeleistungen für Migranten anstrebt. Die Migrationsarbeit soll erleichtert werden, indem eine Bündelung der auf dem Gebiet der tätigen Organisationen und Behörden herbeigeführt wird. Der Fachdienst ist im Zentrum für Integration und Migration der Landeshauptstadt Erfurt angesiedelt. Der Internationale Bund e. V. hat im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Ausgestaltung des Fachdienstes übernommen. Er wird über den Europäischen Integrationsfonds gefördert. Der Fachdienst bietet an **Serviceleistungen für Ämter/Behörden:** Datenbank über Migrations- und Flüchtlingsarbeit, Dolmetscherbörse und Übersetzungen, Weitervermittlung an zuständige Organisationen, Vereine und Träger, Informationen über Ansprechpartner aus den Thüringer Regionen und über aktuelle Gesetze, Überblick über Angebote in Thüringen, Veranstaltungen zu aktuellen Themen, Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Fachkonferenzen, Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken und Schaffung von Kooperationen, Unterstützung von Vereinen und Organisationen. **Leistungen für Migranten:** Vermittlung an zuständige Stellen, Sprachhilfen, Übersetzungshilfen in verschiedenen Sprachen, Informationsveranstaltungen, Unterstützung beim Finden der richtigen Ansprechpartner, bei Behördengängen und Arztbesuchen, Alltagsproblemen, Ausfüllen von Formularen

Ansprechpartnerinnen: Beate Tröster, Anita Müller, Tel.: 0361 6431535

Rosa-Luxemburg Str. 50, 99086 Erfurt.

fd@integration-migration-thueringen.de

www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst

- **Zentrum für Integration und Migration (ZIM):** Das ZIM ist ein Zusammenschluss von sechs Migrantenorganisationen und einheimischen Vereinen in Erfurt. Ziel ist, die Kommunikation und Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in einem Brennpunktgebiet zu verbessern. Das ZIM dient als zentrale Anlaufstelle für Migranten und Kompetenzzentrum zur Vernetzung der verschiedenen Angebote für Migranten. Leistungen u. a.: Dolmetscherbörse für über 20 verschiedene Spra-

chen, Referentendatenbank zu verschiedenen Themen, Beratung, Sprach- und Konversationskurse, Sprachhilfen, Fortbildungsveranstaltungen, Nutzung der deutsch-russischen Bibliothek, Hausaufgabenhilfe für Kinder bei schulischen Problemen, Bücher für Kinder zum Ausleihen, Galerie, um Kunst auszustellen, Musikunterricht

Rosa-Luxemburg Str. 50, 99086 Erfurt.
zim@integration-migration-thueringen.de

www.integration-migration-thueringen.de/zentrum

- **Flüchtlingsrat Thüringen e. V.:** arbeitet unter dem Dach der bundesweit tätigen Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL. Er versteht sich als ein politisch unabhängiger Zusammenschluss von Interessierten und Tätigen aus Menschenrechtsgruppen, Gewerkschaften, Kirchen und Parteien sowie im Flüchtlingsbereich Engagierten. Er bildet seit seiner Gründung das Netzwerk in der Flüchtlingsarbeit in Thüringen für Ehrenamtliche und Multiplikatoren.
Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.
info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de
- Internetplattform des Freistaats Thüringen „**Thüringen hilft**“: Diese Internetseite bietet für Geflüchtete, Migranten, Ehrenamtliche sowie Organisationen eine themenübergreifende Bündelung von Informationen, Angeboten und Ansprechpartnern. Die Informationen liegen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi vor. Thüringen leistet mit dieser Seite einen aktuellen Beitrag für alle, die Hilfe suchen oder helfen wollen.
www.thüringen-hilft.de
- **SprInt Thüringen** ist ein Mitglied im bundesweiten Netzwerks „Sprach- und Integrationsmittlung“ in Trägerschaft der Diakonie Wuppertal. In Thüringen unterstützen professionelle Sprach- und Integrationsmittler Fachpersonal in der Kommunikation mit fremdsprachigen Menschen. SprInt sind Dolmetscher und Kulturmittler zugleich. Sie dolmetschen fachspezifisch, erkennen kulturell bedingte Missverständnisse und klären die Beteiligten über deren Ursachen auf. Der SprIntpool vermittelt 28 Sprachen. Die Zuständigkeit liegt in Thüringen beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gGmbH.
Ansprechpartnerin: Josina Monteiro
IBS gGmbH, Johannesstr. 112, 99084 Erfurt, Tel. 0361 – 511 500 21
sprint@ibs-thueringen.de
- Bundesverband **der Dolmetscher und Übersetzer – Landesverband Thüringen**
Der 1992 gegründete Landesverband Thüringen zählt 110 Mitglieder, die als Sprachmittler für insgesamt 29 Sprachen tätig sind. Ca. 70 davon sind ermächtigte Übersetzer bzw. beeidigte Dolmetscher. Einen qualifizierten Übersetzer oder Dolmetscher mit der gesuchten Sprachkombination und fachlichen Spezialisierung kann über eine Online-Suche recherchiert werden.
www.bdue-thueringen.de
- Das "Thüringer Bildungsmodell – **Neue Lernkultur in Kommunen**" (nelecom) zielt auf eine stärkere lokale Vernetzung von Bildungsangeboten und auf eine regionale Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. In den beteiligten Kommunen sollen Kindergärten und Schulen mit Jugendhilfe, Eltern, Politik, Wirtschaft sowie Institu-

tionen der Bildung und Weiterbildung gezielter zusammenarbeiten und somit eine neue Lernkultur schaffen. Ein Kernziel ist die Vernetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit von Kindergärten und Schulen mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Partnern sowie den mitverantwortlichen Menschen aller Generationen, Institutionen, Organisationen und Initiativen.

[www.schulportal-](http://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/schulentwicklung/entwicklungsvorhaben/#2)

[thueringen.de/web/guest/schulentwicklung/entwicklungsvorhaben/#2](http://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/schulentwicklung/entwicklungsvorhaben/#2)

www.bildung-fuer-thueringen.de

- **Bundesprogramm „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.** Seit Januar 2016 werden in Thüringen 88 Einrichtungen durch zusätzliche Fachkräfte im Bereich alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gefördert. Das Sprach-Kita-Programm beruht auf den Erkenntnissen der Evaluation und des Eckpunkteprozesses des bis Ende 2015 Programms Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration und wurde im Hinblick auf den Bedarf von Flüchtlingsfamilien weiterentwickelt. 2017 werden weitere Kitas in Thüringen von dem Bundesprogramm im Rahmen der zweiten Förderwelle profitieren.
www.fruehe-chancen.de/sprach-kitas
- **„Nachhilfe für Integration. Erfolgsfaktoren für das Flüchtlingsengagement in der Bildung. Eine Umfrage unter gemeinnützigen Organisationen aus den Bereichen Kita, Schule und Studium.“** Herausgegeben von der Vodafone Stiftung Deutschland, Februar 2016. Empfehlungen zur Umsetzung ehrenamtlichen Engagements in Bildungseinrichtungen, z.B. auch Kindertageseinrichtungen.
www.vodafone-stiftung.de/vodafone_stiftung_publicationen.html

5 Professionelle und persönliche Ressourcen: Vorhandenes Wissen und Erfahrungen nutzen

Wenn Asylbewerberkinder und ihre Eltern in Ihre Einrichtung kommen, können Sie auf Ihr bestehendes Fachwissen und Ihre professionellen Erfahrungen mit Kindern und Eltern zurückgreifen. Auf dieser Grundlage kann Ihre Kita jedem Kind einen geschützten Rahmen anbieten, in welchem es einfach nur „Kind“ sein kann.

Sie verfügen u. a. über Kenntnisse und praktische Erfahrungen

- zur Pädagogik der Vielfalt und zum Umgang mit Diversität,
- zu Phasen der kindlichen Entwicklung,
- zu Basiskompetenzen und Resilienz von Kindern,
- zur sprachlichen, soziokulturellen, moralischen und religiösen Bildung,¹⁶
- zur Bewältigung von Übergängen,
- zum Umgang mit Veränderungen und Belastungen
- zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Eltern.

Auch Asylbewerberkinder fühlen sich dann wohl und können sich auf Neues einlassen, wenn ihre physischen (z. B. Hunger, Durst, Schlaf) und psychischen Grundbedürfnisse (z. B. soziale Zugehörigkeit, Kompetenz- und Autonomieerleben) erfüllt sind. Sie möchten keine „Sonderrolle“ einnehmen, sondern – nach einer gewissen Kennenlernzeit – dazugehören und zur Gemeinschaft beitragen. Auch wenn bei der Aufnahme von Asylbewerberkindern Ihr Wissen und Ihre Unterstützung oft in besonderer Weise benötigt werden: Achten Sie auf Ihre Grenzen hinsichtlich Zuständigkeit, Kompetenz und Belastbarkeit.

5.1 Weiterführende Informationen:

- **Thüringer Bildungsplan** bis 18 Jahre. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015). Weitere Informationen und Download: www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/bildungsplan/thuringer_bildungsplan-18_web.pdf
- **Weiterbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien** – Fortbildungskatalog: www.schulportal-thueringen.de/catalog
- Tietze, Wolfgang, Viernickel, Susanne (2016): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Herausgegeben von: Wolfgang Tietze und Susanne Viernickel, vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Weimar 2016
- Fachstelle **Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung** www.situationsansatz.de/fachstelle-kinderwelten.html – auf der Internetseite finden sich im Downloadbereich zahlreiche Fachartikel zum Thema vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung sowie eine Multiplikatorenliste und Fortbildungsangebote.

¹⁶ Vgl. Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre, Kapitel 1.2 und 2.8.

6 Inklusion: eine Aufgabe für die ganze Kita

Die Aufnahme eines neuen Kindes in die Kita lenkt die Aufmerksamkeit auf das neue Kind und seine Familie. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass die anderen Kinder und Eltern, in der Einrichtung, aus dem Blick geraten. Die Inklusion von neuen Kindern vor dem Hintergrund, dass eine mit interkulturellen Kompetenzen unterlegte Willkommenskultur in der Kita etabliert werden soll, kann grundlegende Veränderungen in der Einrichtungskonzeption erforderlich machen. Doch kann dies nur gelingen, wenn alle Kinder und Eltern daran beteiligt werden und davon profitieren können.

Seien Sie sich bewusst, dass Sie die Verantwortung für alle Kinder tragen.

- Prüfen Sie, ob Hindernisse für ein gelingendes Miteinander aller Kinder und Familien in der Kita bestehen und wie Sie diese gegebenenfalls beheben können: Wer braucht welche Informationen? Wo sind noch offene Fragen oder Verunsicherung? Wie kann die Partizipation aller Kinder und Familien gelingen?
- Die inklusive Öffnung für neue Kinder und die damit verbundenen Veränderungen können ein Qualitätsgewinn für alle sein. Geben Sie diese Erfahrung an alle Eltern weiter, informieren sie darüber, was sie als Einrichtung konkret dafür tun, um allen Kindern möglichst gerecht zu werden.

6.1 Weiterführende Informationen:

- Booth, T. / Ainscow, M. / Kingston, D. (2012). **Index für Inklusion** (Tageseinrichtungen für Kinder). Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln, herausgegeben von der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, 5. Aufl., Frankfurt am Main
www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20EY%20German2.pdf
- **Interkultureller Kalender** des BAMF für das Jahr 2015:
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/interkultureller-kalender-2015_pdf.pdf?__blob=publicationFile
- Auf den Internetseiten der „Aktion Mensch“ finden sich viele weiterführende Informationen speziell zum Thema „Flüchtlinge und Behinderung“. Die Seite ist als Portal gestaltet und bietet eine Linksammlung.
www.familienratgeber.de/selbstbestimmt_leben/fluechtlinge_behinderung.php

7 Praktische Ansätze zur Unterstützung von Asylbewerberkindern und ihren Familien

Kitas bieten allen Kindern einen Schutzraum, ermöglichen einen geregelten Tagesablauf und vermitteln damit Orientierung und Sicherheit. Flüchtlingskinder und ihre Familien brauchen von den Mitmenschen im Aufnahmeland in besonderem Maße Verständnis, Geduld, Feingefühl und Zuversicht. Auf dieser Basis können Missverständnisse erkannt, unterschiedliche Vorstellungen und Haltungen geklärt werden.

- Anfängliche Sprachbarrieren lassen sich überwinden durch z. B. Bilder/Fotos, gebärdensunterstützte Kommunikation (GuK), Sprachmittler. Künstlerische Aktivitäten, d. h. der Ausdruck und Austausch in Bildern, Tönen und im Spiel, ermöglichen die Beteiligung aller Kinder über die Sprachgrenzen hinweg.
- Versuchen Sie bei der Auswahl von Lern- und Spielmaterialien an die vertraute Lebenswelt der Kinder anzuknüpfen (z. B. Fotos aus dem Herkunftsland, mehrsprachige Bücher bzw. Bilderbücher, interkulturelle Puppen, Naturmaterialien wie Sand).
- Entwicklung einer sichtbaren Willkommenskultur in der Kita, z. B. durch mehrsprachige Begrüßung, mehrsprachige Bücher usw.
- Wenn Sie unerwartete oder unverständliche Verhaltensweisen des Kindes beobachten, gehen Sie zunächst auf die Eltern zu und fragen Sie nach. Manches in unseren Augen irritierende Verhalten lässt sich durch die Umstände der Flucht erklären (z. B. Kind spricht nicht, weil es auf der Flucht still sein musste).
- Haben Sie den Aspekt der kindlichen Resilienz im Blick. Um die Kinder zu stärken, ist es wichtig, an ihren vorhandenen Stärken anzusetzen, ohne Probleme zu ignorieren. Begegnen Sie dem Kind mit Fürsorge, unterstützen sie es beim Aufbau von tragfähigen Beziehungen in der Kita. Bringen Sie Routinen und damit Vorhersehbarkeit in den Lebensalltag des Kindes. Übertragen Sie ihm Verantwortung für kleine Aufgaben und schaffen Sie eine Umgebung, in der es selbst aktiv werden kann.

Da Kinder über unterschiedliche Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um mit traumatischen Erfahrungen umzugehen, muss nicht jedes Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Dennoch ist die Zahl der Kinder hoch, die unter der sogenannten Posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- Angst vor lauten Geräuschen, Dunkelheit oder Alleinsein,
- starkes Klammern an Bezugspersonen,
- starke, unkontrollierbare Gefühlsäußerungen wie Wut- oder Weinanfälle,
- somatische Beschwerden, wie Bauch- oder Kopfschmerzen,
- hohe Fürsorglichkeit und Schuldgefühle den Eltern gegenüber.

Vor allem dann, wenn mehrere dieser Symptome gegeben sind oder einzelne Symptome länger (z. B. mehrere Wochen) andauern, sollte im Einvernehmen mit den Eltern eine Begleitung durch den psychologischen Fachdienst (z. B. an Erziehungsberatungsstellen) oder von einem Arzt mit entsprechender Zusatzausbildung angeregt werden. Eine auf

Trauma spezialisierte Psychotherapie kann dann notwendig sein. Somatische Beschwerden müssen immer medizinisch abgeklärt werden.

7.1 Praktische Ansätze in Thüringen

In Thüringen haben sich verschiedene Projekte und Ansätze bewährt, die geeignet sind, Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu unterstützen und zu fördern. Genutzt wird auch das auf der Methode alltagsintegrierter sprachlicher Bildung basierende Bundesprogramm „Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Besonders für Kitas in Einzugsgebieten von Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Orts- und Stadtteilen mit hohem Anteil an Migrantenkinder ist eine Teilnahme am Bundesprogramm empfehlenswert.

Bewährte Maßnahmen und Projekte in Thüringer Kitas, u. a.:

- Alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre,
- Gemeinsame Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte aus Kitas, Kindertagespflege und Grundschulen durch die Fachberatung,
- Fachtage zur sprachlichen und interkulturellen Bildung durch Fachberatung,
- Kommunale Arbeitsgruppen aus verschiedenen Professionen, Netzwerke, Zusammenarbeit mit Frühförderstellen und Logopäden,
- Einrichtungsbezogene Projekte, die von den pädagogischen Fachkräften konzipiert und alltagsbezogen umgesetzt werden, z. B. „Jahr der Sprache“, „Sprache und schriftsprachliche Bildung“,
- Bei Bedarf durch Fachberatung organisierte Hospitation bei Kitas mit vorbildhaften Konzeptionen,
- Zusammenarbeit mit der Kindersprachbrücke in Jena,
- Teilnahme an Qualifizierungsoffensive „Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei“ des DJI, Arbeit mit „Wuppis Abenteuerreise“ (Finken-Verlag), Lern-Software „Schlaumäuse“, u.v.m.

7.2 Weiterführende Informationen:

- Die Internetseite „**KiTa aktuell.de**“ bietet eine **Zusammenstellung von Praxishilfen für die Arbeit mit Flüchtlingen in der Kita**, u.a. Formulare für das Aufnahmegespräch in verschiedenen Sprachen, Musterbrief zur Eingewöhnungsphase in verschiedenen Sprachen, Elternfragebogen zum Ende der Eingewöhnung, einen multikulturellen Kalender 2016 (mit Feiertagen aller Weltreligionen) sowie eine sortierte Linkliste zum Thema Flüchtlinge in der Kita <https://aktuelles.kita-aktuell.de/fachinfos/themenspezial-fluechtlinge/praxishilfen>

- **Piktogramme** („Willkommens-ABC“) für die pädagogische Arbeit mit Kindern:
www.willkommensabc.de/wp-content/uploads/2015/11/Das_Willkommens_ABC_online.pdf
- **Spielideen** zur Unterstützung beim Spracherwerb
www.deutschkiste.de/index.html
- **Bundesprogramm Sprach-Kitas. Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist**
www.fruehe-chancen.de/sprach-kitas
Seit Januar 2016 werden in Thüringen 88 Einrichtungen durch zusätzliche Fachkräfte im Bereich alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gefördert. Das Sprach-Kita-Programm beruht auf den Erkenntnissen der Evaluation und des Eckpunkteprozesses des bis Ende 2015 Programms Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration und wurde im Hinblick auf den Bedarf von Flüchtlingsfamilien weiterentwickelt.
- Preiß, Christine (2013): **Bildung, Betreuung und Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft.** Hintergründe und bildungspolitische Ansätze. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 31. München Download (72Seiten):
www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/Exp_31_Preiss.pdf
Die Expertise beschreibt die historische Entwicklung und die aktuelle Situation im Einwanderungsland Deutschland, beleuchtet die rechtliche Lage von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund und analysiert, welche Herausforderungen sich für das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ergeben. Mit einer exemplarischen Darstellung von Praxisansätzen zur Zusammenarbeit mit Eltern zeigt sie, unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund gelingen kann.
- **„Ratgeber für Flüchtlingseltern. Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind?“** Herausgegeben von der Bundespsychotherapeutenkammer, April 2016. Der Ratgeber richtet sich zunächst an die Eltern von Kindern mit Fluchterfahrung, kann aber auch von pädagogischen Fachkräften genutzt werden. Das Thema Trauma sowie der Umgang traumatisierten Kindern in verschiedenen Altersstufen, u.a. Klein- und Vorschulkindern, wird in dem Ratgeber beschrieben. Die Informationen stehen auch auf Englisch und Arabisch zum Download zur Verfügung.
„Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen?“ Herausgegeben von der Bundespsychotherapeutenkammer, Mai 2016. Der Ratgeber enthält Informationen zu Traumatisierungen sowie den Umgang mit traumatisierten Kindern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit traumatisierten Eltern.
www.bptk.de/aktuell/news.html
- Lennertz, I. (2011). **Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern.** Erfahrungsverarbeitung bosnischer Flüchtlingskinder in Deutschland. Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht.
Leseprobe unter:
www.v-r.de/pdf/titel_inhalt_und_leseprobe/1007434/inhaltundleseprobe_978-3-525-45126-7.pdf

- Soyer, J. (2014). **Flüchtlingskinder und ihre Eltern**. In: KiTa aktuell Recht, 3/2014, S. 11-15. Der Artikel beschreibt die Lage von Flüchtlingskindern in Deutschland und gibt Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund interkultureller Unterschiede.
- Rothkegel, S. (2015). **Gemeinsam stark!** In: Meine Kita, 2/2015, S. 5-8. Schwerpunkt des Artikels ist das Thema **Umgang mit traumatisierten Flüchtlingskindern**. Weitere Artikel der Zeitschrift gehen der Frage nach, wie Kita die Ansprüche aus der Betreuung von Flüchtlingskindern erfüllen und gleichzeitig von deren Kompetenzen profitieren kann. Expertenwissen, Erfahrungen und gute Beispiele helfen, die Kita zu einem sicheren Willkommensort zu machen, an dem die Kinder und Familien sich akzeptiert und geborgen fühlen und alle Kinder, Eltern und Fachkräfte erleben, wie bereichernd kulturelle Vielfalt sein kann.

Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Foto Titelseite: Martin Albermann

Tel: +49 361 37-900
Fax: +49 361 37-94690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.thueringen.de/th2/tmbjs

Stand: 2. August 2016